



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

H.C. Starck GmbH
Säckingerstr.51
79725 Laufenburg

Freiburg i. Br. 02.09.2013
Name C.-R. Hottenrott
H. Meyer, Dr. M. Seuffert
Durchwahl 0761 208-2077
Aktenzeichen 54.1-8823.12/WT-012/46
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antrag der H.C. Starck GmbH auf Genehmigung zur Verlagerung und Kapazitätserweiterung der Mittelfrequenzanlage; Produktionsanlage für Aluminiumnitrid

Antrag vom 08.04.2013

Anlagen

1 Gebührenmitteilung, 1 Eingangsbestätigung,
1 Ordner genehmigter Antragsunterlagen

ehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.04.2013 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1.1

Der Firma H.C. Starck GmbH, 79725 Laufenburg, wird die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der Mittelfrequenzanlage, hier Produktionsanlage für Aluminiumnitrid auf dem Grundstück Flurstück Nr. 234-1, der Gemarkung Laufenburg erteilt.

Die Änderung umfasst die Verlagerung der Produktionsanlage von Objekt 35 in Objekt 19a und die Kapazitätserhöhung auf 300 t/a durch Errichtung von 2 zusätzlichen Produktionsöfen.

1.2

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziff. 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und unter den in Ziff. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.3

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.4

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

1.5

Die Antragsstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 21.300,00 € festgesetzt.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Gegenstand der Genehmigung

3.1 Anlage zur Herstellung von Aluminiumnitrid:

3.1.1 Vorstoffdosierung Dosieranlage AlN

- 3.1.1.1 Fasskippanlage
- 3.1.1.2 Container
- 3.1.1.3 Mischer

3.1.2 Tiegel

- 3.1.2.1 Isolationsgranulat
- 3.1.2.2 Aluminiumpulver

3.1.3 Thermische Behandlung

- 3.1.3.1 Aluminiumpulvergemisch
- 3.1.3.2 Stickstoffatmosphäre
- 3.1.3.3 Kühlung mit Betriebswasser

3.1.4 Zerkleinerung des Aluminiumnitrid

- 3.1.4.1 Backenbrecher
- 3.1.4.2 Behälter
- 3.1.4.3 Backenbrecher
- 3.1.4.4 Behälter

3.1.5 Vermahlung des Aluminiumnitrid

- 3.1.5.1 Mühle
- 3.1.5.2 Zyklon
- 3.1.5.3 Filter
- 3.1.5.4 Container
- 3.1.5.5 Mischer
- 3.1.5.6 Schutzsieb
- 3.1.5.7 Abfüllung

3.1.6 **Entstaubung**

3.1.6.1 Abgasfilter

3.1.7 **Abluftkamine**

4. **Inhaltsbestimmungen**

4.1. **Emissionsbegrenzungen Luft**

4.1.1 **Emissionsgrenzwerte**

An den genannten Emissionsquellen dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebes keine der nachfolgenden Emissionsbegrenzungen überschritten werden:

	Emiss.-Quelle	Konzentration	Einheit	Probenahmezeit
Gesamtstaub	FA 051	10	mg/m ³	halbe Stunde
Gesamtstaub	FA 038/FA 040	10	mg/m ³	halbe Stunde

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf einen Abgasvolumenstrom von 8.000 m³/h (Quelle FA 051) und auf 2.000 m³/h im Normzustand und trocken (Quelle FA 038/ FA 040).

4.2 **Lärm und Erschütterungen**

4.2.1 **Lärmrichtwerte**

Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichti-

gung etwa einwirkender Fremdgeräusche, an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionsort Aufpunkt	Immissionswert	
		tags	nachts
Zimmermannstraße 23	IP 1	60 dB(A)	45 dB(A)
Zimmermannstraße 29	IP 2	60 dB(A)	45 dB(A)

5. Nebenbestimmungen

5.1 Emissionsmessungen Luft

5.1.1 Messplätze

An den Quellen FA 051 und FA 038/FA 040 sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 „Staubmessung in strömenden Gasen“ einzurichten. Die Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessungen im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.

5.1.2 Einzelmessungen

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nach 4.1 ist durch Messung einer durch das Umweltministerium Baden-Württemberg bekannt gegebenen Stelle frühestens 3, spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.

5.1.2.1 Staubmessung

Die Einhaltung der Gesamtstaubemissionen hat wiederkehrend alle drei Jahre zu erfolgen.

5.1.2.2

Messprogramm, Auswertung und Beurteilung der Einzelmessungen durch die amtlich bekannt gegebene Stelle sind nach Nr. 3.2.2 der TA Luft ausführen zu lassen.

5.1.2.3

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten zur Verfügung zu stellen.

5.1.2.4

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- die Messplanung vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen und den Messplan schriftlich vorzulegen,
- den Termin der Messungen dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben und
- den Messbericht dem Regierungspräsidium Freiburg direkt vorzulegen.

5.2 Lärmmessung

Durch die Immissionsüberwachung einer notifizierten Messstelle ist nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte nach 4.2.1 an den Immissionspunkten eingehalten werden. Die Messplanung ist mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzusprechen und der Messbericht ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

5.3 Emissionserklärung Luft

Für die Anlage ist eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 2 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) vom 05.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Die Emissionserklärung ist jeweils am 31. Mai des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung und den Emissionsbericht ist das Kalenderjahr 2016. Anschließend ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung und ein Emissionsbericht abzugeben. Wird die Anlage während des Kalenderjahres in Betrieb genommen, stillgelegt oder zeitweise nicht betrieben, umfasst

der Erklärungszeitraum die Teile des Kalenderjahres, in denen die Anlage betrieben worden ist.

5.4 Aufzeichnungs- und Meldepflichten

5.4.1

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.4.2

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach innen und außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

Betriebsstörungen, deren Auswirkung über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Werksgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, sind

- sofort dem zuständigen Polizeirevier über Rufnummer 110 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

5.5 Arbeitsschutz

5.5.1

Betriebliche Einrichtungen sind so abzuschirmen, dass der auf die Beschäftigten einwirkende Schallpegel möglichst klein gehalten wird und eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:

bei einfacher oder überwiegend mechanisierter Bürotätigkeit oder vergleichbarer Tätigkeit	70 dB (A)
bei allen sonstigen Tätigkeiten	85 dB (A).

Soweit dieser Beurteilungspegel mit den betrieblich möglichen Lärminderungsmaßnahmen in zumutbarer Weise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

5.5.2

Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS - genannten Schutz- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere sind die Beschäftigten vor erstmaliger Aufnahme der Arbeit und jährlich mindestens einmal wiederkehrend über die auftretenden Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen anhand von schriftlichen Betriebsanweisungen nach TRGS 555 zu belehren.

5.5.3

Für die Beschäftigten ist eine Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchutzG) und der Gefahrstoffverordnung zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

5.6 Brandschutz

In Ergänzung zum umzusetzenden Brandschutzkonzept des Sachverständigen Funk vom 18.11.2011 (Stand/Version: 21.04.2013/2) sind nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:

5.6.1

Der mehrgeschossige Gebäudeteil ist brandschutztechnisch mit einer automatischen und auf die integrierte Leitstelle aufzuschaltende Brandmeldeanlage zu überwachen. Die Aufschaltung muss den Richtlinien Baden-Württemberg entsprechen und ist entsprechend den Aufschaltbedingungen des Landkreises Waldshut umzusetzen.

5.6.3

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage muss ein gut hörbares akustisches Signal die Benutzer des Versammlungsraumes vom Ereignis warnen.

5.6.4

Unter Anrechnung der automatischen Brandmeldeanlage und der schnell eingreifenden Werkfeuerwehr ist zur Sicherstellung des zweiten notwendigen Rettungsweges aus dem Fenster des Besprechungszimmers eine fest installierte Abstiegsleiter zu montieren. Der Abstieg muss über ein Abstiegspodest mit Absturzsicherung führen.

5.6.5

An einer mit der Werkfeuerwehr abzustimmenden Stelle sind Sonderlöschmittel für Metallbrände (trockener Sand, Kochsalz u.a.) in ausreichender Menge zu deponieren und mit ständig verfügbaren Aufbringungsmitteln (z.B. Schaufeln) auszustatten. Die Werkfeuerwehr muss über geeignete Schutzkleidung verfügen.

5.6.6

Der Feuerwehrplan ist fortzuschreiben und mit brandschutztechnischen Komponenten zu ergänzen.

5.7 Registrierung von Stoffen nach REACH

Die H.C. Starck GmbH hat den Phase-in- Stoff Aluminiumnitrid (EINECS-Nr. 246-140-8) am 08.09.2008 vorregistriert. Da die Vorregistrierung für das Tonnageband 10 - 100 t/a eingereicht wurde und durch die geplante Kapazitätserhöhung AIN in das Tonnageband 100 - 1000 t/a fallen wird, darf die höhere Produktion von mehr als 100 t/a im Sinn der Reach-Verordnung (Produktionsmenge auf der Grundlage des Durchschnitts der drei unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahre) erst nach der Registrierung erfolgen. Die Registrierung ist dem Regierungspräsidium Freiburg rechtzeitig vor der Erhöhung der Produktion nachzuweisen.

6. Begründung

6.1

Die Firma H. C. Starck GmbH, 79725 Laufenburg, plant im Werk ENAG die Verlagerung der bestehenden Anlage zur Produktion von Aluminiumnitrid (AIN) vom Objekt 35 in das Objekt 19a. Parallel soll die Produktionskapazität durch Errichtung von zwei weiteren Produktionsöfen, ebenfalls im Objekt 19a, in zwei Ausbaustufen auf 300 Jahrestonnen gesteigert werden. Vorstoffdosierung, Zerkleinerung, Vermahlung, Siebung und Herstellen der jeweiligen kundenspezifischen Fertigmischungen des hergestellten Produkts soll ebenfalls im Objekt 19a stattfinden.

Bei dem zu verlagernden Ofen handelt es sich um einen Durchschubofen, bei den beiden neu zu installierenden Öfen handelt es sich um Hubbalkenöfen. Die Öfen sind für einen kontinuierlichen Durchsatz von Aluminiumpulver in Tiegeln konzipiert, die durch sequenzielle Bewegung durch den Ofen transportiert werden. Über eine Schleuse werden die Tiegel in die Heizzone transportiert. Beim Durchschubofen erfolgt der Transport der auf Rosten stehenden Tiegel mittels eines Stößels, dabei schiebt der jeweils letzte Tiegel die vorherstehenden Tiegel. Beim Hubbalkenofen erfolgt die Bewegung durch den Ofen mittels eines Hubbalkens, der gleichzeitig alle Tiegel anhebt und vorwärts bewegt. In beiden Ofentypen werden die Tiegel dann in die Kühlzone transportiert und von hier wieder ausgeschleust.

In den Öfen wird Aluminium einer Stickstoffatmosphäre ausgesetzt. Das so entstehende Aluminiumnitrid wird in Backenbrechern gebrochen, auf einer Mühle kundenspezifisch vermahlen, homogenisiert und nach einer Schutzsiebung versandt. Bei der Produktion entstehende Stäube werden an relevanten Stellen abgesaugt und über geeignete Filter abgeschieden.

Die Öfen werden im Dreischichtbetrieb betrieben. Die endgültige Abmischung des Vorstoffs erfolgt im zweiseichtigen Tagbetrieb in einem Taumelmischer außerhalb der Halle 19a im "RM - Betrieb". Nächtliche Transportvorgänge außerhalb der Halle finden für die AlN Produktion nicht statt.

Bei der Herstellung des Aluminiumnitrids werden in das hexagonale Aluminiumgitter Stickstoffatome eingelagert, die bei so hergestelltem Produkt zu Eigenschaften wie hohe Schmelztemperatur, hohe Wärmeleitfähigkeit und niedriger elektrischer Leitfähigkeit führen.

Das Aluminiumnitrid ist als Reinstoff ein farbloser Feststoff. Schon leichte Verunreinigungen durch Fremdatome, wie beispielsweise Kohlenstoff, führen in der Praxis zu der typischen hellgrauen Farbe des Produkts. Aus dem pulverförmigen Material können durch Sinterprozesse Aluminiumnitridkeramiken hergestellt werden, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften vielfältige technische Anwendungen finden. Zu nennen ist hier ganz wesentlich der Bereich der Leistungselektronik, für den hochwärmeleitfähige Bauteile, die nicht elektrisch leitfähig sind, zur Wärmeabfuhr benötigt werden.

Neben der hohen Wärmeleitfähigkeit sind der geringe thermische Ausdehnungskoeffizient und die gute Temperaturwechselbeständigkeit von Bedeutung; dies führt zur Anwendung der Keramiken in der Luft- und Raumfahrt, sowie in der Antriebstechnik von U- und S-Bahnen. Typisch sind hier hochintegrierte Komponenten, Stromrichter in Bahnsystemen, Transmitter, Hochfrequenz-Dioden in Satellitensystemen und Ähnliches.

Die Errichtung der Anlage erfolgt in einem bestehenden Gebäude, bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2 Rechtliche Würdigung

6.2.1

Das Vorhaben bedarf nach dem §§ 4 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV) sowie der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung. Entgegen der von der Ökologischen Ärzteinitiative Hochrhein im BUND und vom BUND Landesverband e.V. vorgebrachten Einwendungen bedurfte das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und keiner Neugenehmigung. Die Verlagerung der bestehenden Anlage von Halle 35 in die Halle 19a stellt eine Änderung der Lage der Anlage im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Die Erhöhung der Produktion durch Errichtung von 2 Produktionsöfen auf 300 Jahrstonnen stellt eine Erweiterung dar, durch die sich der Charakter der Gesamtanlage nicht verändert. Die Herstellung von Aluminiumnitrid im bisherigen Umfang beruht auf den Genehmigungen vom 09.10.1975, 31.05.2000 und 26.11.2001.

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1a Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) für die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig.

6.2.3

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG am 26.04.2013 im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landes Baden-Württemberg, im Südkurier und in der Badischen Zeitung ordnungsgemäß bekannt gemacht. Außerdem wurde das Vorhaben auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekannt gemacht. Eine grenzüberschreitende Beteiligung nach § 11a 9. BImSchV war entgegen der Auffassung der Einwender nicht erforderlich, da auf der schweizerischen Seite nicht mit erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu rechnen ist. Aus der von den Einwendern genannten Regelung in Ziffer 4.6.2.5 TA-Luft (Beurteilungsgebiet entspricht einem Kreis mit dem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe) kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, dass erhebliche Auswirkungen auf der schweizerischen Seite gegeben sind, da vorliegend die Bagatellmassenströme nach Ziffer 4.6.1.1 TA-Luft unterschritten werden.

Die Antragsunterlagen lagen beim Regierungspräsidium Freiburg und bei der Stadt Laufenburg in der Zeit vom 03.05.2013 bis einschließlich 03.06.2013 aus. Entgegen der von der Ökologischen Ärzteinitiative Hochrhein im BUND und vom BUND Landesverband e.V. vorgebrachten Einwendungen war eine Auslegung in der Gemeinde Laufenburg (Schweiz) nicht erforderlich. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 9. BImSchV sind der Antrag und die beigefügten Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts auszulegen. Die Auslegungspflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 4 (letzter Halbsatz) 9. BImSchV, in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt und auf die sich die Einwender berufen, gilt nur für UVP-pflichtige Vorhaben (vgl. Landmann/Rohmer, 9. BImSchV, § 10 Rn. 5).

Die Einwendung, dass die Auslegung eines unzutreffenden Brandschutzgutachtens eine neue Auslegung erforderlich macht, greift nicht. Vorliegend wurde in den Antragsunterlagen die Aussage des Sachverständigen Dipl. Ing. Hubert Kerber vom 19.08.2012 und eine brandschutzrechtliche Beurteilung der kompletten Halle 19 vom 18.11.2011 ausgelegt. Die Beurteilung der Halle 19 wurde anlässlich des Verfahrens zur Genehmigung einer Anlage zur Herstellung von mehrwandigen Kohlenstoffnanoröhrchen (Babytubes) erstellt, die ebenfalls in Halle 19 realisiert wurde; die Anlage zur Herstellung von Aluminiumnitrid war darin noch nicht berücksichtigt. Mit E-Mail vom 14.05.2013 wurde dem Regierungspräsidium die 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts, mit Datum vom 10.05.2013 (Stand/Version: 21.04.2013/2) vorgelegt. Darin wurden im Wesentlichen die geringen baulichen Änderungen, der weitere Ausbau der Brandmeldeanlage und eine geringfügige Erhöhung der mobilen Brandlast berücksichtigt. Aufgrund der geringen Auswirkungen der Ergänzungen gegenüber dem in den ausgelegten Antragsunterlagen enthaltenen Brandschutzkonzept war eine erneute Auslegung nicht erforderlich (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Weiterhin bedurfte das Vorhaben entgegen der vorgebrachten Einwendungen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Entgegen der Auffassung des BUND e.V. Landesverband unterfällt das Vorhaben nicht der Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG, da Aluminiumnitrid nicht unter den Begriff der anorganischen Grundchemikalie fällt. Denn darunter sind insbesondere im großen Maßstab industriell hergestellte Chemikalien zu verstehen, die als Ausgangsmaterial für viele andere Industrieprodukte verwendet werden (vgl. Müggenborg, Integrierte chemische Anlagen, NVwZ 2010, S. 479 (481)). Darauf, ob eine integrierte chemische Anlage vorliegt kommt es daher nicht mehr an.

Nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 3c UVPG ist im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden, sodass die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Soweit von den Einwendern geltend gemacht wurde, dass die Antragsunterlagen diesbezüglich nicht ausreichend waren, wird darauf verwiesen, dass der Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg die in den Antragsunterlagen enthaltenen Aussagen zu Umweltauswirkungen zu Grunde lagen; zudem konnte auf Informationen vorangegangener Verfahren zurückgegriffen werden. Die Bekanntgabe dieser Entscheidung nach § 3a Satz 2 UVPG erfolgte am 24.06.2013 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg.

Gegen das Vorhaben wurden 7 zum Teil gleichlautende Einwendungen fristgerecht erhoben, wobei sich insgesamt 71 Personen jeweils zu bestimmten Einwendungen bekannt haben. Die erhobenen Einwendungen wurden am 26.06.2013 im Rathaus der Stadt Laufenburg erörtert. Hinsichtlich der Behandlung der Einwendungen wird auf das stenographische Wortprotokoll des Protokollführers Rehmke verwiesen.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Voraussetzungen liegen vor.

Bei antragsgemäßer Realisierung und Einhaltung der Inhalts und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG hervorgerufen werden.

6.2.4

Aus Sicht des Brandschutzes ist das Vorhaben zulässig. Zu dem Vorhaben wurde das Landratsamt Waldshut als zuständige Behörde für den vorbeugenden Brand-

schutz gehört. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 5.6 bestehen keine Bedenken.

Entgegen dem Vorbringen der Einwender wurden die Vorgaben der Störfallverordnung hinreichend berücksichtigt. Der Betriebsbereich des Werks ENAG unterliegt den Grundpflichten der Störfall-Verordnung. Da aber weder Aluminium noch Aluminiumnitrid (keine Einstufung als „giftig“ oder „sehr giftig“ sowie keine Nennung in der Stoffliste des Anhang 1) der Störfall-Verordnung unterfallen, ergeben sich aus der Verwendung dieser Stoffe keine weitergehenden Anforderungen. Der Teil des Betriebsbereichs in dem bisher im Wesentlichen die störfallrelevanten Stoffe vorhanden sind (Chlorlager), ist von der Verlagerung der Herstellung von Aluminiumnitrid nicht betroffen. Bei Betriebsbereichen, die den Grundpflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, ist zudem die Erstellung eines Sicherheitsberichts nicht erforderlich. Denn nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Störfall-Verordnung gelten für solche Betriebsbereiche die Regelungen der §§ 9 bis 12 Störfall-Verordnung und damit die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichts nicht.

Auch Gründe des Arbeitsschutzes sprechen nicht gegen eine Genehmigung des Vorhabens.

6.2.5

Auch die von den Einwendern vorgebrachten Argumente sprechen nicht gegen die Genehmigung des Vorhabens.

Die Einwendungen betreffen im Wesentlichen Fragen der Toxikologie, die Sicherheit der geplanten Anlage und Fragen des Chemikaliengesetzes. Dabei wurden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Gesundheitsgefahren durch Aluminiumnitrid geäußert. Da weder aus dem Sicherheitsdatenblatt noch aus dem REACH Prozess Anhaltspunkte für die Giftigkeit bekannt sind, waren die Einwendungen abzuweisen.

Eine weitere Einwendung betraf die Registrierung nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr.

1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission vom 18. Dezember 2006) Auch diese Einwendungen sind nicht berechtigt, da die Verpflichtungen zur Registrierung für Aluminiumnitrid erfüllt sind. Aluminiumnitrid wurde als Phase-in-Stoff (EINECS-Nr. 246-140-8) am 08. 09. 2008 vorregistriert. Dies wurde durch den offiziellen Submission Report der ECHA für die Vorregistrierung belegt. Damit darf nach der Vorregistrierung im Tonnageband 10 - 100 t/a produziert werden. Durch die geplante Kapazitätserhöhung wird AIN in das Tonnageband 100 - 1000 t/a (im 3-Jahresschnitt) fallen. Die entsprechende Registrierung wird von H. C. Starck angestrebt. Durch die Auflage unter 5.7 ist sichergestellt, dass eine Menge über 100 t/a (im 3-Jahresschnitt) erst nach erfolgter Registrierung produziert wird.

Weitere Bedenken ergaben sich hinsichtlich der Umweltauswirkungen aus der Anlage hinsichtlich Lärm und Staub. Da durch die Antragsunterlagen die Einhaltung der Vorgaben nach der TA Luft und TA Lärm sichergestellt ist, waren auch diese Einwendungen zurückzuweisen.

Die Sicherheit bei der Produktion von Aluminiumnitrid wurde durch die Antragsunterlagen nachgewiesen.

6.2.6

Im Rahmen der Erörterungsverhandlungen wurden zudem verschiedene Anträge gestellt. Hierzu gilt im Einzelnen folgendes:

1. Bestehende Genehmigungen

Es wurde beantragt, die Genehmigungsbescheide aus dem Jahre 1975 und vom Mai 2000 übersandt zu bekommen. Diese wurde mit Schreiben vom 03.07.2013 an den BUND, Landesverband Baden-Württemberg e.V. übersandt.

2. Ergebnis und Inhalt der Prüfung nach Anlage 2 zum UVPG

Ergebnis und Inhalt der Prüfung wurde mit Schreiben vom 03.07.2013 an den BUND, Landesverband Baden-Württemberg e.V. übersandt.

3. Erstellung eines human- und ökotoxikologischen Gutachtens hinsichtlich des Themas Nanopartikel

In dem gestellten Antrag der Firma H. C. Starck wird nicht der Umgang mit einem nanoskaligen Pulver beantragt. Obwohl mit unterschiedlichen Korngrößen gearbeitet wird und wie bei jedem Staub eine Korngrößenverteilung besteht, die einen feineren und einen gröberen Bereich hat, liegt der Schwerpunkt der Stäube im Mikrometerbereich.

Aluminium ist bei der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) als Metall registriert. Die Toxizität und mögliche Auswirkungen von Aluminium auf den Menschen sind aus dem Chemical Safety Report, der aufgrund der Reach-Verordnung erstellt worden ist, nicht ersichtlich. Im Rahmen des REACH-Prozesses sind Prüfungen durchzuführen, ob weitere Untersuchungen erforderlich sind.

4. Wiederkehrende Emissionsmessungen in einem kürzeren Messzyklus als in den gesetzlich vorgesehenen 3 Jahren

Wiederkehrende Messungen sind nach Nr. 5.3.2.1 der TA Luft alle 3 Jahre von der zuständigen Behörde zu fordern. Für die Verkürzung dieses Intervalls liegen keine Gründe vor, da die zulässigen Emissionsgrenzwerte deutlich unterschritten werden und keine Störanfälligkeit der Anlage vorliegt.

5. Messstelle in Hauptwindrichtung

Eine Messstelle für Feinstäube kann nur vom Umweltministerium in Zusammenarbeit mit der LUBW geplant und errichtet werden. Dies stellt keinen Belang dar, der im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu regeln ist.

6 Lärmmessungen vor und nach Errichtung der Anlage

Zur Beurteilung der Lärmsituation einer neuen Anlage ist es erforderlich, die Lärmausbreitung zu berechnen, da noch keine realen Emissionswerte für die neue Anlage vorliegen. Eine Überprüfung der prognostizierten Werte muss dann messtechnisch stattfinden. Damit wird gleichzeitig dem Antrag der Beschwerdeführer entsprochen.

7. Aussagen im Sicherheitsdatenblatt hinsichtlich Brennbarkeit /Explosionsfähigkeit von Aluminium

In den Antragsunterlagen wurden Prüfberichte zur Entzündlichkeit von Aluminiumpulver, zur Selbsterhitzungsfähigkeit von Aluminium und zur Entzündlichkeit bei der Berührung mit Wasser vorgelegt. Die Berichte wurden von einem akkreditierten Prüflabor erstellt. Die getroffenen Aussagen sind plausibel und nachvollziehbar.

8. Brandschutzgutachten

Das Brandschutzgutachten berücksichtigt in der Fassung der 1. Fortschreibung mit Datum vom 10.05.2013 (Stand/Version: 21.04.2013/2) die geplanten Änderungen. Die Stellungnahme des Landratsamtes Waldshut zum Brandschutz wurde durch die Auflagen unter 5.6 berücksichtigt. Dass sich aus der Nachreichung des fortgeschriebenen Brandschutzkonzepts nach Auslegung der Unterlagen nicht das Erfordernis einer erneuten Auslegung ergibt, wurde bereits oben dargelegt. Die einzelnen Bereiche in Halle 19 wurden - entgegen den Bedenken der Einwender - im Brandschutzkonzept vom 18.11.2011 bzw. in der Fortschreibung vom 10.05.2013 hinreichend berücksichtigt.

6.3 Gebühren

Die Gebührenentscheidung für die Genehmigung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 sowie 27 Landesgebührengesetzes i.V.m. Ziffer 8.3.1 und Anmerkung zu Nr. 8.3.1 der Gebührenverordnung UM vom 01.05.2013.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so muss sie innerhalb der Monatsfrist beim Verwaltungsgericht eingegangen sein.

Mit freundlichen Grüßen


Claus-Rainer Hottenrott

ANHANG ZU ZIFFER 2 ANTRAGSUNTERLAGEN

- 1 Antragstellung und Antragsinhalt
Formblätter 1.1 und 1.2
- 2 Kurzbeschreibung
- 3 Erläuterung des Vorhabens
- 4 Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen
Formblatt 2.1
- 5 Darstellung des vorgesehenen Produktionsverfahrens
Formblätter 2.2 bis 2.4
Sicherheitsdatenblätter
Anlage: Prüfberichte Entzündlichkeit Al-Pulver "fein"
- 6 Angaben zu Emissionen
Formblätter 2.5 bis 2.7
Anlage: Gutachten zur Schornsteinmindesthöhe
- 7 Angaben zu Lärm - Emissionen und Lärm-Immissionen
Formblätter 2.8 und 2.9
- 8 Lärmprognose
- 9 Angaben zu sicherheitstechnischen Vorkehrungen
Formblatt 2.10
- 10 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
Formblätter 2.11 und 2.12
- 11 Maßnahmen zum Brandschutz
Formblätter 2.13 und 2.14
Anlage: Brandschutzkonzept und 1. Fortschreibung Stand 10.05.2013
- 12 Arbeitsschutz
Formblätter 2.15 bis 2.17
13. Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Formblatt 2.18

14 Umweltverträglichkeitsprüfung
Formblatt 2.19